

AUSZUG

aus der Niederschrift über die 6. Sitzung des Hauptausschusses Schulverband am 20.11.2024

Zu TOP : 6

Neufassung der Satzung über die Benutzung von schulischen Einrichtungen des Schulverbandes Ratzeburg

Vorlage: SV/BeVoSv/217/2024

Herr Radeck-Götz meldet sich zu Wort. Er empfiehlt die Überschrift der Satzung in "Satzung über die außerschulische Benutzung von schulischen Einrichtungen des Schulverbandes Ratzeburg" zu ändern.

Hierüber besteht Einvernehmen.

Weiterhin besteht Einvernehmen folgende von Herrn Radeck-Götz vorgeschlagene Änderungen in der Satzung vorzunehmen:

- § 2 (13) Im Satz "Das Abstellen von Fahrzeugen jeglicher Art einschließlich Fahrrädern ist nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen vorzunehmen." sind die Wörter "einschließlich Fahrrädern" zu streichen.
- Die Begriffe Veranstalter, Benutzer, Besucher, Gäste, Zuschauer wären zu vereinheitlichen.

Anmerkung der Protokollführerin:

Da durchaus z. B. zwischen Veranstalter und Benutzer ein Unterschied bestehen kann, wird die Verwaltung die Vereinheitlichung, soweit möglich, vornehmen.

- ...Bedienstete oder Beauftragte des Schulverbandes (Hausmeister/in)...
In der Klammer ist vor dem Wort Hausmeister/in "z. B." einzufügen.
- Im § 6 (4) sind die Worte "spätestens am Folgetag" durch die Worte "spätestens am nächsten Werktag" zu ersetzen.

Ferner stellt Herr Radeck-Götz in Frage, ob tatsächlich wie in § 2 (4) festgelegt, durch die Inanspruchnahme der Schulliegenschaften und Sporthallen ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis entsteht.

Herr Koop erläutert, dass, diese Formulierung gewählt wurde, um kein privat-rechtliches Benutzungsverhältnis entstehen zu lassen. In diesem Fall müssten die Voraussetzungen für eine Umsatzsteuererhebung geschaffen werden.

Den Antrag von Herrn Radeck-Götz, das Wort „schwere“ im Satz: *Ein Widerruf kann auch erfolgen, um schwere Nachteile für das Gemeinwohl zu verhüten oder zu beseitigen.*, zu streichen, wird von Herrn Koop dahingehend entkräftet, dass diese Wortwahl die Bestimmungen des § 117 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) „Widerruf eines rechtmäßigen Verwaltungsaktes wiedergibt. Die Erteilung der Genehmigung stellt einen Verwaltungsakt dar, so dass die Vorschriften des LVwG greifen. Durch diese Vorschriften wird dem Veranstalter eine Planungssicherheit eingeräumt. Auch er muss auf die erhaltene Genehmigung vertrauen können.

Ferner beantragt Herr Radeck-Götz, die Worte „in erheblichem Maße“ im § 4 Nr. 6 zu streichen. Die Verwaltung sieht hierin jedoch einen rechtlichen Sinn. Der/die

Genehmigungsempfänger/in hat ein gewisses Schutzinteresse. Er/sie sollte nicht für kleine Verfehlungen belangt werden können.

Es folgen weitere Anträge auf Änderungen durch Herrn Herr Radeck-Götz:

- § 10 (2) Die Worte "schwerwiegender Weise oder wiederholt" zu streichen, da diese insbesondere mit der Nr. b nicht notwendig seien. Allein sich nicht satzungskonform zu verhalten, wäre ein Grund, die betreffende Person der Räumlichkeiten zu verweisen.
- § 13 (2) Nr. d Das Wort "Genehmigung" durch das Wort "Veranstaltung" zu ersetzen.

Es erfolgt der Einwand, dass die Genehmigung durchaus über einen längeren Zeitraum ausgestellt werden kann als die Veranstaltungsdauer ist. Viele Veranstaltungen bedürfen einer gewissen Vorbereitungszeit als auch eine angemessene Frist für die Aufräumarbeiten.

- § 13 (3) Im ersten Satz ist das Wort "ausnahmsweise" durch das Wort "erforderlichenfalls" zu ersetzen.

Anmerkung der Protokollführerin: Mit dieser Vorschrift wird die Aussage getätigt, dass der/die Veranstalter/in die notwendigen Daten zu übermitteln hat. Sollte dieses nicht der Fall sein, so kann die Verwaltung sich die Daten aus den unter den Nr. a bis d genannten Verfahren, Register bzw. Dateien selbst besorgen. Dieses sollte jedoch nach Auffassung der Protokollführerin die Ausnahme bleiben und die/den Veranstalter/in nicht von seinen Verpflichtungen entbinden.

Die Vorsitzende lässt nicht über die einzelnen Anträge abstimmen, da hierzu umfangreichere Prüfungen erforderlich sind. Darüber besteht Einvernehmen und der Hauptausschuss fasst folgenden Beschluss.

Beschluss:

Der Hauptausschuss empfiehlt der Schulverbandsversammlung, die Neufassung der Satzung über die Benutzung von schulischen Einrichtungen des Schulverbandes Ratzeburg mit den in der Sitzung beantragten Änderungen, die vorab von der Verwaltung zu prüfen sind, zu beschließen.

Ja 6 Nein 0 Enthaltung 1 Befangen 0

Vorsitzende